

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2. DV-BEG § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5

Ohne die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 2. DV-BEG erforderliche vorherige Zustimmung der Behörde kommt eine Erstattung der Kosten für psychotherapeutische Behandlung nicht in Betracht.

BGH, Beschl. v. 11. April 1978 - IX ZB 419/75 - OLG Düsseldorf
 LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Brandla S [REDACTED],

[REDACTED] Rue, K [REDACTED], Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. April 1978 durch die Richter Dr. Thumm,
Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 16. Mai 1975
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erstattung weiterer Kosten für psychotherapeu-
tische Behandlung ist schon deshalb im Ergebnis zu
Recht abgelehnt worden, weil die Behörde die nach § 10
Abs. 2 Nr. 5 der 2. DV-BEG erforderliche vorherige Zu-
stimmung mit Bescheid vom 22. Juli 1970 versagt hatte.
Dieser Bescheid blieb unanfechtet. Wollte die Kläge-
rin sich mit der Versagung nicht zufriedengeben, so
hätte sie auf Zustimmung klagen müssen (BGH RzW 1966,
183; Beschluß vom 6. November 1969 - IX ZB 192/69).
Allerdings ist in den Akten der Nachweis der Zustellung
des ablehnenden Bescheids nicht enthalten. Jedenfalls



fehlt es aber an der vorherigen Zustimmung der Behörde. Ohne diese Zustimmung kommt eine Erstattung der dennoch aufgewendeten Kosten nicht in Betracht. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts steht mit dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung nicht in Einklang.

Dr. Thumm

Dr. Lang